

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft - GFWW - e. V.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - der naturwissenschaftlich-technischen Forschung,
 - der Bildung und Weiterbildung im Bereich moderner Technologien,
 - nationaler und internationaler wissenschaftlicher Verbindungen
im Interesse des Aufbaus und der Entwicklung einer modernen
Wissenschaftsstruktur.
- (2) Die Gesellschaft stellt deshalb insbesondere folgende Tätigkeiten in das Zentrum ihrer Arbeit:
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen,
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen wissenschaftlichen und
technologiepolitischen Veranstaltungen,
 - Förderung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung, Ausschreibung und
Betreuung von Wettbewerben / Preisen für Schüler / Auszubildende, um das
Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildungsrichtungen
zu wecken,
 - Begabtenförderung,
 - Vermittlung von Praktika,
 - Pflege und Ausbau von Kontakten und Partnerschaften zu anderen
Vereinigungen und Organisationen sowie zu Vertretern der Wissenschaft,
Wirtschaft und Politik.

Die GFWW führt dazu sowohl frei gewählte Forschungsvorhaben als auch vom Bund, von den Ländern und von den Kommunen übertragene Aufgaben sowie mit mittelständischen Betrieben und anderen Dritten vereinbarte Aufträge durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verwendung der Mittel der GFWW darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GFWW. Keine Person wird durch Ausgaben der GFWW begünstigt, die dem Zweck der GFWW fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

§ 4

Finanzierung und Unabhängigkeit

- (1) Die für die Ausstattung und Tätigkeit der GFWW erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:
 1. durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder materielle Unterstützung und Spenden,
 2. durch Einnahmen aus Forschungsaufträgen, Gutachten sowie sonstigen Einnahmen,
 3. durch Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Die GFWW erfüllt ihre im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Wissenschaft und Forschung. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist die GFWW im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder der GFWW sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Mitglieder von Amts wegen
4. Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden, mit Gründen zu versehenen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der GFWW ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder
 - sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen in Höhe von zumindest 1.000,00 DM die Tätigkeit der GFWW unterstützen,
 - können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele der GFWW ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme (gem. Abs. 1) entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Mitglieder von Amts wegen

Mitglieder von Amts wegen sind die Leiter von Einrichtungen der GFWW und die Mitglieder des Beirates. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern der GFWW können Forscher und Förderer der Wissenschaft und der Wirtschaft ernannt werden, die für besondere Verdienste um die gemeinnützigen Zwecke der GFWW ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Organe der GFWW

Organe der GFWW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Haushaltsausschuss.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der GFWW (§ 5). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. Kommt die erforderliche Beschlussfähigkeit nach Satz 2 nicht zustande, muss binnen eines Monats die Versammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. Sie gilt dann als beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Versammlung darauf hingewiesen wurde.

- (2) Mitgliederversammlungen finden statt
 - jährlich mindestens einmal,
 - wenn der Zweck der Gesellschaft es erfordert oder
 - wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Absendedatum. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes und anderer Organe,
 - b) den Haushalt der GFWW, die Mitgliedsbeiträge (§10) sowie über die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und die Höhe ihrer Vergütungen,
 - c) Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes über Ablehnung der Mitgliedschaft oder über den Ausschluss aus der GFWW (§§ 6 und 7).

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder oder Mitglieder von Amts wegen sein. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen eine den Vorsitz führt und eine die Stellvertretung übernimmt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand nach § 26 BGB; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Besondere Rechtsgeschäfte, für die ein Vorstandsbeschluss gefasst werden muss, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Führung und Kontrolle der laufenden Gesellschaftsaktivitäten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Bestellung und Entlassung der Geschäftsführung,
 - d) Einstellung und Entlassung hauptamtlich Beschäftigter der Gesellschaft ab einem Monatsgehalt in Höhe von 2.500,00 DM,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - g) Annahme und Abschluss von Forschungsverträgen sowie von Verträgen über Analysen und Gutachten,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann die unter Buchstaben a und b sowie d bis f genannten Aufgaben an die Geschäftsführung sowie Aufgaben aus den Buchstaben d bis g an Leiter von Einrichtungen delegieren; für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben bleibt er der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Näheres über die Arbeitsweise des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Haushaltsausschusses regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Beirat

- (1) Die GFWW hat einen Beirat, dem bis zu 25 Mitglieder angehören können. Mitglieder können Wissenschaftler, insbesondere aus dem Land Brandenburg, sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Mittelstandsverbände und -organisationen und Vertreter fördernder Mitglieder sein. Die Mitglieder des Beirates sowie der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich, der Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen kann vergütet werden.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Beirat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät die GFWW insbesondere in Fragen Planung, Akquisition und Durchführung von Forschungsprojekten. Er hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur sachlichen Wahrnehmung der Aufgaben der GFWW zu machen. Grundlegende Forschungsvorhaben, die die GFWW übernimmt, sind vor Bestätigung durch den Vorstand im Beirat zu behandeln. Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der GFWW informiert.
- (4) Die Sitzungen des Beirates erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Mitglieder des Vorstandes können an Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Einzelheiten der Tätigkeit des Beirates regelt die Mitgliederversammlung in der Beiratsordnung.

§ 15

Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Haushaltsausschuss prüft die Jahresabschlussrechnung, den Haushalt sowie außerhalb des Haushalts finanzierte Sonderprojekte. Er informiert die Mitgliederversammlung über seine Prüfungsergebnisse und unterbreitet dazu Vorschläge.
- (3) Die Tätigkeit im Haushaltsausschuss ist ehrenamtlich, der Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen kann vergütet werden.

§ 16

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Arbeiten einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Auflösung der GFWW und Änderung ihres Zwecks

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Beschluss zur Auflösung der GFWW können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft – GFWW – e. V. an den Gemeinnützigen Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums "Carl-Friedrich-Gauß" mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung e. V. 15234 Frankfurt (Oder), Friedrich-Ebert-Straße 52, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 5. Juni 1991 errichtet und trat am gleichen Tage in Kraft.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.1996 wurde im § 1 (1) der Name des Vereins geändert.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2000 wurde im § 1 (1) der Name des Vereins geändert sowie im § 13 (1) folgende Änderung beschlossen: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2008 wurde die Neufassung des § 2 beschlossen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2013 wurde die Neufassung des § 13 (1) beschlossen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2017 wurde die Neufassung des § 17 beschlossen.